

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH (Netzbetreiber)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477, 2485),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786)

gültig ab 01.01.2023

Inhalt

- A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)**
- B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)**
- C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)**
- D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch Stadtwerke Elbtal (zu § 22 NDAV)**
- E. Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NDAV)**
- F. Nutzung des Netzanschlusses zur Gasentnahme**
- G. Ablesung von Messeinrichtungen**
- H. Haftung (zu § 18 NDAV)**
- I. Datenschutz**
- J. Technische Anschlussbedingungen Gas (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NDAV)**
- K. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB**
- L. Änderungsvorbehalt**

Preisblatt 1 (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten

Preisblatt 2 (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

Preisblatt 3 (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)

- (1) Für den Anschluss und bei Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV an die Stadtwerke Elbtal GmbH (SWE) zu zahlen.
- (2) Für die Herstellung von standardisierten Netzanschlüssen gelten die im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze (z. B. Grundpreis und Meterpreis). Bei vom Standard abweichenden Anschlusssituationen (z. B. keine Hauptleitung vor anzuschließendem Grundstück vorhanden) und/oder bei Nennweiten größer DN 50 werden die Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- (3) Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. einem Isolierstück, ggf. einem Gasströmungswächter, einer Hauptabsperreinrichtung und ggf. einem Hausdruckregelgerät.
- (4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei SWE unter Verwendung eines von diesen zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage durch SWE werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses gemäß Kapitel B voraus. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Leitungsanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Leitungsanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.

B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

SWE ist gemäß § 11 NDAV berechtigt, vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, die dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagert sind zu verlangen. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als BKZ können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)

- (1) Rechnungen von SWE sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig. Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind im Preisblatt 2 veröffentlicht.
- (2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWE kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWE. Im Falle von Rücklastschriften werden die bei SWE entstehenden tatsächlichen Kosten an den Anschlussnehmer weiterberechnet.

D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch SWE (zu § 22 NDAV)

- (1) Für Kosten und Leistungen des Messstellenbetriebs, die SWE auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erbringt, gelten die im Preisblatt 3 veröffentlichten Pauschalsätze. Bei Messungen mit vom Standard abweichendem Umfang oder Montagebedingungen sind SWE die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(2) Die im Preisblatt 3 benannten Kosten gelten entsprechend für den Fall, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV verlangt.

E. Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NDAV)

(1) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, SWE vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt 2 in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Die Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung wird von SWE von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

(3) Soweit der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann SWE für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt 2 berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als die Pauschale ausweist.

(4) Bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung nicht mit den dafür vorgesehenen Absperreinrichtungen vorgenommen werden kann, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, im Umfang der am Netzanschluss vertraglich vereinbarten Nennleistung mit jedem Anschlussnutzer die anteilige Nennleistung zu vereinbaren, die der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugewiesene Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

G. Ablesung von Messeinrichtungen

(1) Bei Durchführung des Messstellenbetriebes durch SWE werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der SWE oder auf Verlangen der SWE vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von SWE festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Gaslieferanten zur Verfügung gestellt.

(2) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Leistungsbedarfes, kann SWE Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn SWE oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

H. Haftung (zu § 18 NDAV)

(1) SWE haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV. Satz 1 gilt entsprechend für von SWE schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.

(2) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV ist die Haftung der SWE gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei

Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWE auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV sowie gemäß Abs. 2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWE.

I. Datenschutz

SWE wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. SWE ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die aktuelle Fassung zur Datenschutzbestimmungen findet sich unter dem Reiter „Datenschutzinformationen“ unter der Webseite www.stadtwerke-elbtal.de.

J. Technische Anschlussbedingungen Gas (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NDAV)

(1) SWE ist nach § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilnetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.

(2) Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der SWE nur unter Einhaltung dieser Technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.

(3) Diese Technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die Technischen Anschlussbedingungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen und technischen Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. v. (DVGW).

(4) Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Gas der SWE sind im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de veröffentlicht und werden auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers kostenlos bereitgestellt.

(5) SWE transportiert und verteilt Erdgas der 2. Gasfamilie der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der Brennwert im Normzustand beträgt ca. 11,2 kWh/m³. Genaue Werte sind bei SWE zu erfragen. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart, beträgt der Versorgungsdruck 23 mbar. Die damit zu betreibenden Gasgeräte sollen für das Bestimmungsland Deutschland geeignet sein und entsprechend dem im Netzgebiet der SWE verteilten Gas den Gerätekategorien I2E, I2N, I2R, I2ELL, I2E3B/P, I2ELL3B/P, I2R3R nach DIN EN 437 oder I2N3P zuzuordnen sein. Industrielle Gasanlagen sind ggf. gesondert zu betrachten.

K. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

(1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Elbtal GmbH betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Elbtal, 01064 Dresden, Telefon: 03523 7702631, E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de.

(2) Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 (Mo. - Do. 09:00 – 15:00 Uhr, Fr. 9:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

L. Änderungsvorbehalt

SWE behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Postanschrift:

Stadtwerke Elbtal GmbH
01064 Dresden

Service-Telefon: 03523 77026-51
Telefax: 03523 77026-71
E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de

Besucheranschriften:

Stadtwerke Elbtal GmbH
im Rathaus Coswig
Karrasstraße 2
01640 Coswig

Stadtwerke Elbtal GmbH bei der Wasserversorgung
und Stadtentwässerung Radebeul GmbH
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul

Preisblatt 1

Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

	(netto)	(brutto)
1.1 Grundpreis für die Anbindung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz bis Nennweite DN 50 bei Einzelverlegung des Gasnetzanschlusses einschließlich Inbetriebsetzung	2.336,00 EUR	2.779,84 EUR 2.499,52 EUR*
1.2 Grundpreis mit reduzierten Tiefbaukosten für die Anbindung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz bis Nennweite DN 50 mit reduziertem Tiefbauaufwand oder für die Komplettierung vorverlegter Anschlussleitungen zu einem Netzanschluss einschließlich Inbetriebsetzung	1.432,00 EUR	1.704,08 EUR 1.532,24 EUR*
1.3 Meterpreis mit Tiefbau für die Verlegung von Gasanschlussleitung bis zu 30 m Anschlusslänge	86,00 EUR	102,34 EUR 92,02 EUR*
1.4 Meterpreis ohne Tiefbau für die Verlegung von Gasanschlussleitung bis zu 30 m Anschlusslänge	7,00 EUR	8,33 EUR 7,49 EUR*
1.5 Netzanschlusskasten (in Sonderfällen)	215,00 EUR	255,85 EUR 230,05 EUR*
1.6 Einsparten-Mantelrohrsystem für nichtunterkellerte Gebäude auf Anforderung bereitstellen	200,00 EUR	238,00 EUR
1.7 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit SWE im Voraus abzustimmen, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		
1.8 Bei Gasanschlusslängen über 30 m oder komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen (z. B. Bodenklasse 2, 6 bzw. 7 oder Kreuzung von Gewässern, Straßen und anderen Bauwerken) ist SWE berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch gesonderte Anforderungen des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.		

2. Kosten für Änderungen des Netzanschlusses

- 2.1 Für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlusanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der SWE entstehenden Kosten zu erstatten. Soweit zutreffend, bilden hierfür die unter den Punkten 1.1 bis 1.6 aufgeführten Preise die Grundlage.
- 2.2 Für einen Netzanschluss nach Punkt 1 und 2 mit Inanspruchnahme fremder privater Grundstücke gelten gesonderte Regelungen.
- 2.3 Installationskosten für anschlussnehmereigene Gasdruckregelanlagen sowie in den Punkten 1.1 bis 1.6 nicht genannte Aufwendungen für Inbetriebsetzungen werden gesondert berechnet.
- 2.4 Für die Herstellung vorübergehender Netzanschlüsse sind die der SWE entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter den Punkten 1.1 bis 1.6 aufgeführten Preise anzusetzen.
- 2.5 Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die der SWE entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Zum Preisblatt 1

3. Inbetriebsetzung

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
<p>SWE ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt wird oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung bis zum Zähler verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.</p>	<p>70,00 EUR</p>	<p>83,30 EUR 74,90 EUR*</p>

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.01.2023. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

* Sofern das Datum für die Leistungserbringung zwischen dem 01.10.2022 und dem 31.3.2024 liegt, wird eine reduzierte Umsatzsteuer in Höhe von 7 % erhoben.

Preisblatt 2

**Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung,
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten**

(zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1 gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB): für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe		2,00 EUR 2,00 EUR ¹⁾
1.2 gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB): eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe		40,00 EUR 40,00 EUR ¹⁾
1.3 für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeit		
- zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung		44,00 EUR 52,36 EUR ²⁾
- zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung		60,00 EUR 71,40 EUR
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit		22,00 EUR 26,18 EUR ²⁾

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung. Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt im unmittelbaren Anschluss an eine Prüfung der Gasanlage. Die Prüfung ist von einem in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen durchzuführen und vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu beauftragen.

Die Geltendmachung eines über die Kosten gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.3 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt SWE vorbehalten.

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als in Höhe der vorstehenden Kostenpauschalen entstanden ist.

Zum Preisblatt 2

2. Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1 Ratenzahlungsvereinbarung		nach Vereinbarung
2.2 zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben	15,00 EUR	17,85 EUR
2.3 Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	15,00 EUR	17,85 EUR
2.4 Rechnungsnachdruck	7,00 EUR	8,33 EUR
2.5 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	22,00 EUR	26,18 EUR
2.6 zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	44,00 EUR	52,36 EUR

3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
3.1 Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	22,00 EUR	22,00 EUR ¹⁾
3.2 Bankrückläuferkosten Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kunden-schecks oder durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2021.

Zu den vorgenannten Preisen, außer Preise gekennzeichnet mit ¹⁾, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

¹⁾ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

²⁾ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen von SWE gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten erfolgt (z. Bsp. dem Energielieferanten des Anschlussnutzers), wird den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

Preisblatt 3

Kosten und Leistungen des Messstellenbetreibers SWE

(zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

1. Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1	Einbau eines Balgengaszählers bis Zählergröße G 25 (ohne separate Anfahrt, z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzanschluss)	47,00 EUR	55,93 EUR 50,29 EUR*
1.2	Einbau eines Balgengaszählers bis Zählergröße G 25	101,00 EUR	120,19 EUR 108,07 EUR*
1.3	Einbau eines Balgengaszählers der Zählergrößen G 40 – G 65	248,42 EUR	295,62 EUR 248,81 EUR*
1.4	Einbau einer SLP-Messung ¹⁾ bei Rückbau einer RLM-Messung ²⁾ ohne Mengenumwerter, ohne Änderung des Gaszählers (gilt nur für bereits bestehende Messeinrichtungen)	169,48 EUR	201,68 EUR 181,34 EUR*
1.5	Einbau einer SLP-Messung ¹⁾ bei Rückbau einer RLM-Messung ²⁾ mit Mengenumwerter, ohne Änderung des Gaszählers	725,49 EUR	863,33 EUR 776,27 EUR*
1.6	Einbau einer Lastgangmessung ohne Mengenumwerter	801,34 EUR	953,59 EUR 857,43 EUR*
1.7	Einbau einer Lastgangmessung mit Mengenumwerter	1.154,65 EUR	1.374,03 EUR 1.235,47 EUR*

Für den Einbau anderer Messeinrichtungen erhält der Anschlussnutzer ein objektbezogenes Angebot.

¹⁾SLP-Messung: Standardlastprofil-Messung

²⁾RLM-Messung:Registrierende Lastgang-Messung

2. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
	Anfahrtpauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	50,00 EUR	59,50 EUR 53,50 EUR*

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.01.2023. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

* Sofern das Datum für die Leistungserbringung zwischen dem 01.10.2022 und dem 31.3.2024 liegt, wird eine reduzierte Umsatzsteuer in Höhe von 7 % erhoben.